Muster für den Tauglichkeitsnachweis in der Binnenschifffahrt: Leitfaden für Ärzte

Die Richtlinie (EU) 2017/2397 und die CESNI-Standards sehen keine Standards für medizinische Dokumente vor. In der Vergangenheit wurden jedoch von der IMO, der ZKR und nationalen Behörden verschiedene Muster für Tauglichkeitsnachweise erarbeitet.

Die Entwicklung verschiedener Muster kann ein Risiko für die Festlegung korrekter Fristen für die Gültigkeit von Befähigungszeugnissen oder für die Beschränkung des Einsatzes auf bestimmte Bereiche, bestimmte Aufgaben, Zeiträume oder ein bestimmtes Fahrzeug darstellen. Relevante medizinische Informationen werden der zuständigen Behörde möglicherweise nicht ordnungsgemäß zur Kenntnis gebracht. Dies kann zu falschen Entscheidungen der Behörden über die medizinische Tauglichkeit eines Antragstellers oder über mögliche Beschränkungen und Risikominderungsmaßnahmen führen.

Aus diesem Grund wurde auf der Grundlage der Arbeiten der ZKR und sieben Ländern, die 2015 eine Verwaltungsvereinbarung mit der ZKR geschlossen haben, ein CESNI-Muster für Tauglichkeitsnachweise entworfen.
Die folgenden Informationen enthalten Erläuterungen zum Ausfüllen einiger der Felder, die im Muster ausgefüllt oder angekreuzt werden müssen.[1]

1. Erläuterung der Minderungsmaßnahmen und Beschränkungen

1.1 Zur Beschränkung „04 Kein Alleindienst im Steuerhaus“, was bedeutet „kein Alleindienst“ konkret?

Eine zweite Person, die über ein Befähigungszeugnis auf Betriebsebene verfügt (Matrose, Bootsmann oder Steuermann) oder ein anderer Schiffsführer müssen im Steuerhaus anwesend sein.

1.2 Was ist unter „Navigationsaufgaben“ in Beschränkung „06 Keine Navigationsaufgaben zulässig“ zu verstehen? Ist es möglich, ein zusammengeführtes Schifferdienstbuch für jemand auszustellen, in dessen Tauglichkeitszeugnis die Beschränkung 06 aufgeführt wird?

Personen mit der Beschränkung 06 kann ein zusammengeführtes Schifferdienstbuch ausgestellt werden. Unter Navigationsaufgaben sind alle Tätigkeiten zu verstehen, die den Betrieb des Fahrzeugs direkt oder indirekt beeinflussen können. Dazu gehören insbesondere die unabhängige Bestimmung von Kurs und Geschwindigkeit sowie die Verwendung von Zeichen, Signalen, Navigationsinstrumenten usw. Eine Person mit der Beschränkung 06 kann daher zwar Schiffsführer sein, aber niemals verantwortlicher Schiffsführer.

Navigationsaufgaben werden jedoch auch von Besatzungsmitgliedern wahrgenommen, die den Kurs und die Geschwindigkeit selbst bestimmen oder als Steuermann tätig sind, d. h. das Schiff nach Anweisungen steuern. Auch diese Tätigkeiten sind ausgeschlossen, wenn die Beschränkung 06 gilt.

[1] Siehe auch die Erläuterung der CESNI Standards für medizinische Tauglichkeit: https://www.cesni.eu/wp-content/uploads/2019/11/notice-medical-de.pdf

Schließlich werden Navigationsaufgaben auch von Besatzungsmitgliedern wahrgenommen, deren Tätigkeiten die oben genannten Personen indirekt beeinflussen, wie z. B. die Ankündigung von Lichtsignalen oder Schifffahrtszeichen.
Folgende Tätigkeiten stellen demnach keine Navigationsaufgaben dar:

- Hilfe beim Festmachen des Fahrzeugs (auch in Schleusen)
- Hilfe beim Ankern
- Hilfe beim Kuppeln
- Technische Arbeiten an der Ausstattung des Fahrzeugs oder an Bordgeräten.

1.3 Zur Beschränkung „08 Beschränkter Bereich“ und „09 Beschränkte Aufgabe“, was ist der Unterschied zwischen den Begriffen „Bereich“ und „Aufgabe“?

Die Beschränkung auf einen bestimmten „Bereich“ bedeutet eine Beschränkung des Tauglichkeitsnachweises auf einen definierten geografischen Bereich, z. B. auf einen bestimmten Flussabschnitt oder einen See. Zu beachten ist, dass die Liste mit den Tauglichkeitskriterien des ES-QIN für die Beschränkung 08 keinerlei Krankheitssymptome vorsieht, d. h. sie ist nur in besonderen Einzelfällen zulässig (vgl. zweiter Punkt der Einführung zum ES-QIN-Standard).
Die Beschränkung auf eine bestimmte „Aufgabe“ bedeutet die Beschränkung des Tauglichkeitsnachweises auf eine bestimmte Tätigkeit an Bord, beispielsweise auf eine Tätigkeit im Steuerhaus.

1.4 Wenn die untersuchte Person einen implantierten Kardioverter-Defibrillator (ICD) trägt, ist sie dann dauerhaft untauglich oder mit Beschränkung tauglich?

Ein ICD führt nicht automatisch zu einer dauerhaften Untauglichkeit.

Eine Person, die unter den Diagnosecode I 44-49 (ES-QIN, Teil IV) fällt, kann je nach individueller medizinischer Beurteilung mit Beschränkung oder Befristung für tauglich erklärt werden. Zur Begründung einer solchen Entscheidung kann die rechte Spalte zu diesem Kriterium herangezogen werden. Wird das Rezidiv-Risiko als gering beurteilt, beispielsweise aufgrund eines implantierten und ordnungsgemäß funktionierenden ICD, kann die Person mit der Beschränkung „04 Kein Alleindienst im Steuerhaus“ für tauglich erklärt werden.

Die Entscheidung sollte stets auf einer fundierten medizinischen Beurteilung und einer individuellen Bewertung des Gesundheitszustands und des Risikoprofils der Person durch den Arzt beruhen.

1.5 Kann bei fortschreitenden Erkrankungen, wie beispielsweise Übergewicht/abnormales Körpergewicht (Diagnosecode E 65–68), der untersuchende Arzt eine zeitliche Begrenzung [oder eine Risikominderungsmaßnahme] festlegen, wenn dies in den medizinischen Tauglichkeitskriterien von ES-QIN nicht ausdrücklich vorgesehen ist?

Die medizinischen Tauglichkeitskriterien von ES-QIN dienen als Orientierungshilfe für Ärzte und ersetzen eine fundierte ärztliche Beurteilung nicht[2].

Dementsprechend sollten die medizinischen Tauglichkeitskriterien, einschließlich der Angaben zur vorübergehenden oder dauerhaften Untauglichkeit, zu den Risikominderungsmaßnahmen und zeitlichen Begrenzungen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Untersuchung und das fachliche Urteil des untersuchenden Arztes ersetzen.

Die Tatsache, dass ein Kriterium für eine bestimmte Gesundheitsstörung ausdrücklich genannt wird bzw. unerwähnt bleibt, sollte nicht automatisch ausschlaggebend für das Ergebnis der Untersuchung sein. Der untersuchende Arzt sollte stets den allgemeinen Gesundheitszustand, die Funktionsfähigkeit und das Risikoprofil des Antragstellers sowie den möglichen Verlauf der Erkrankung berücksichtigen.

[2] Siehe im ES-QIN die Einführung zu den medizinischen Tauglichkeitskriterien bei Gesundheitsstörungen (ES-QIN Teil IV).

2. Feld „Tauglich, sofern das Schifferpatent nach Richtlinie 96/50/EG vor dem 1. April 2004 ausgestellt wurde“

Der ES-QIN bietet einen differenzierten Ansatz in Bezug auf die Kriterien für das Sehvermögen. Für Schiffsführer mit älteren Befähigungszeugnissen gelten geringere Anforderungen:

„Inhaber eines gemäß der Richtlinie 96/50/EG des Rates ausgestellten Schifferpatents, deren mit dem Anomaloskop gemessener Anomal-Quotient für das Farbsehen zwischen 0,7 und 3,0 liegt, gelten als tauglich, wenn ihr Patent vor dem 1. April 2004 ausgestellt wurde“. (Teil IV – Standards für medizinische Tauglichkeit, Anlage 1 – Relevante Kriterien in Bezug auf das Sehvermögen).

3. Datumsfeld

Es ist wichtig, dass der Arzt in diesem Feld das Datum der Untersuchung angibt, da der Tauglichkeitsnachweis in der Regel höchstens drei Monate ab dem Datum der Untersuchung gültig ist.

***